

RS Vwgh 1950/6/26 0335/49

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 26.06.1950

Index

L37159 Anliegerbeitrag Aufschließungsbeitrag Interessentenbeitrag

Wien

L80009 Raumordnung Raumplanung Flächenwidmung Bebauungsplan Wien

L80409 Altstadterhaltung Ortsbilschutz Wien

L82009 Bauordnung Wien

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

BauO Wr §129 Abs6;

EGVG Art4 Z4;

1. EGVG Art. 4 heute
2. EGVG Art. 4 gültig ab 01.07.2008

Rechtssatz

Notstandpolizeiliche Maßnahmen beruhen auf gesetzlich angeordneten Zwangsbefugnissen, die die Behörde in die Lage versetzen, bei unmittelbar drohendem Gefahrenfall ohne Einhaltung verfahrensrechtlicher Normen und ohne Erlassung eines Bescheides auf Gefahr und Kosten einer dritten Person einen Zustand durch unmittelbare Handlungen sicherzustellen, wie er sonst nur durch Erlassung eines Bescheides und dessen Vollstreckung durch Ersatzvornahme erreichbar ist.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1950:1949000335.X08

Im RIS seit

29.11.2002

Zuletzt aktualisiert am

03.08.2008

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>